

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 005/2013						
Informationsvorlage Soziales öffentlich ☒								
Sucic, Marko nicht öffentlich ☐								
Gremium:	TOP-NR:	Datum:						
Sozial- und Familienausschuss	10	12.02.2013						
Sozialticket ("Mein"-Ticket) hier: Sachstandsbericht								
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag								
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>☐ Abfall</td> <td>☐ Wasserhaushalt</td> <td>☐ Klima</td> </tr> <tr> <td>☐ Boden</td> <td>☐ Natur- und Artenschutz</td> <td>☐ Emissionen / Immissionen</td> </tr> </table>			☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima	☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima						
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen						

Verwaltungserläuterung:**Ausgangslage/Vorgeschichte**

Der Verwaltungsrat des VRR (Verkehrsverbund Rhein Ruhr) hat am 19.07.2011 die Einführung des Sozialtickets zunächst als Pilotprojekt für die Zeit vom 01.11.2011 bis 31.12.2012 auf freiwilliger Basis beschlossen.

Ziel der (damaligen) Landesregierung war die Gewährleistung einer ausreichenden und bezahlbaren Mobilität einkommensschwacher ÖPNV-Nutzer durch die Einführung von Sozialtickets. Sie stellte dafür Fördermittel in Höhe von insgesamt 45 Mio. € bereit (15 Mio. € für das Jahr 2011 und 30 Mio. € für das Jahr 2012). Die Zuwendung des Landes war als Beitrag zur Deckung der Ausgaben der Kommunen für die mit dem Sozialticket verbundenen Preissenkungen angelegt.

In der zum damaligen Zeitpunkt geplanten Lösung war der Umsatzverlust durch das Preis reduzierte Sozialticket als zumindest anteilig den beteiligten Gebietskörperschaften (bzw. den Verkehrsunternehmen) auferlegt, der nur zum Teil durch die bereit gestellten Zuschussmittel aufgefangen werden konnte.

Beschlusslage VRR

Das Sozialticket wurde als Pilotprojekt zum 01.11.2011 eingeführt und grundsätzlich bis zum 31.12.2012 erprobt. Nahverkehrskunden hatten seitdem die Möglichkeit, in etlichen Städten und Kommunen Busse und Bahnen an ihrem Wohnort günstig zu nutzen. Der Kreis Mettmann als Träger des ÖPNV für die Stadt Mettmann beteiligte sich, nach Umfrage bei den kreisangehörigen Städten und Beschlussfassung im Kreistag, nicht an dem Pilotprojekt.

Eine Überführung nach dem 31.12.2012 in das Regelsortiment des VRR erfolgte nicht automatisch, sondern darüber wurde im Herbst 2012 auf Basis einer frühzeitig eingeleiteten Evaluierung erneut beraten.

Im Rahmen einer begleitenden Marktforschung evaluierte der VRR in Kooperation mit Wirtschaftsprüfern, inwieweit tarifliche Mindererlöse durch Landesmittel abgedeckt wurden. Auf Basis der Ergebnisse dieser Evaluation und der Zusage des Landes, die Mindereinnahmen in der benannten Höhe auszugleichen, haben die Zweckverbandsghremien im September 2012 beschlossen, das SozialTicket („Mein“-Ticket) ab 01. Januar 2013 verbundweit als Regelangebot einzuführen.

Hier war mit das wichtigste Element der Beschlussfassung, dass –im Gegensatz zu den ursprünglichen Planungen im Sommer 2011, in denen eine Teilmenge der Umsatzverluste

von den beteiligten Verkehrsunternehmen aufzubringen war – die tatsächlichen Mindereinnahmen in voller Höhe vom Land übernommen werden.

Mit dieser Entscheidung wird das SozialTicket zukünftig auch in Mettmann erhältlich sein.

Leistungsdaten, tatsächliche Umsetzung:

Das Sozialticket ist (auf Basis des Ticket 1000) mit folgenden Merkmalen ausgestattet:

- Ganztägige Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches;
- Preis 29,90 € monatlich;
- Zusatztickets gemäß der Regeltarife ermöglichen die Geltungsraumerweiterung;
- Geltungsbereich: Wer in einer der Städte des Kreises wohnt, erwirbt ein Ticket mit dem Geltungsbereich des gesamten Kreises.

Insbesondere der letzte Punkt bedeutet einen großen Preisvorteil für die jeweiligen Nutzer sowie eine große Arbeitserleichterung für die die Berechtigungsausweise ausgebenden Behörden. In den ursprünglichen Planungen sollten in den Berechtigungsausweisen Tarifgebiete benannt werden können. Dies hätte zur Folge, dass die Sachbearbeitungen in den beteiligten Sozialämtern über qualifizierte Beförderungstarifrechtskenntnisse des VRR hätten verfügen müssen, nämlich um im Fall der Ausstellung die Benennung der beteiligten Wabengebiete durchführen zu können. Eine sowohl fachlich wie bzgl. Zuständigkeitsfragen vollkommen ungünstige Fallkonstellation.

Dieses und die Notwendigkeit einer Vereinfachung des Beantragungsvorgangs haben die Verantwortlichen des VRR erkannt und einen deutlich vereinfachten Berechtigungsausweis den beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt.

Dieses dokumentiert eine Beschränkung des Aufwandes auf den Namen, das Geburtsdatum und Geschlecht des Berechtigten sowie die Dauer des Zeitraums für den Bezug eines Sozialtickets (in der Regel angelehnt an die Gültigkeitsdauer des Bezuges der sozialen Leistungen).

Mit der Reduktion der zu erfassenden Daten auf diese Kerndaten ist der Bearbeitungsaufwand auf ein Maß gesunken, das angesichts der Bedeutung, die eine preisreduzierte Teilnahme an den Leistungen des ÖPNV für die Zielgruppe darstellt, in akzeptable Grenzen rückt.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch die JobCenter und städtischen Ämter der am Projekt teilnehmenden Gebietskörperschaften, in Mettmann das Sozialamt.

Mit Hilfe des von den Sozialleistungsträgern ausgestellten Berechtigungsausweises ist dann der Kauf des eigentlichen Fahrtausweises bei den am VRR beteiligten Verkehrsunternehmen möglich: entweder als Einzel-Monatsfahrtausweis oder im Rahmen einer Abonnementvereinbarung über einen längeren Zeitraum. Im letzten Fall wird dann die bekannte Chipkarte als Fahrtausweis zur Verfügung gestellt.

Zum Erwerb eines Sozialtickets berechtigt ist mindestens der in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets vom 08.08.2011 des MWEBWV NRW benannte Personenkreis, d.h. Bezieher nachstehend benannter Leistungen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II;
- Leistungen nach dem SGB XII;
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- Wirtschaftliche Leistungen vom Jugendamt für junge Erwachsene;
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Inwieweit das Angebot angenommen werden wird, muss ein etwas längerer Beobachtungszeitraum zeigen. Schüler z.B. werden kaum eine größere Zielgruppe sein, da das Schokoticket in der Regel günstiger sein wird. Für den einen oder anderen, der nah an einer Tarifgültigkeitsgrenze wohnt und häufiger in das andere Tarifgebiet fährt (z.B. Ratingen Lintorf nach Düsseldorf), wird das Sozialticket ggf. auch uninteressant sein.

Für Familien mit mehreren Kindern wird evtl. der Erwerb EINES Tickets 2000 eine empfehlenswertere Alternative sein, da es übertragbar ist.

Zum Ende des Jahres wird eine Sichtung hinsichtlich des Nutzerverhaltens erfolgen.